

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.01.2013

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-75/10

Zulassungsnummer:

Z-19.14-2070

Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2013**

bis: **31. Januar 2018**

Antragsteller:

Jaeger Bautec GmbH + Co KG

Dieselstraße 10-20

61200 Wölfersheim

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und 18 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "SW 100 G F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen, den Glas-halteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauart zur Errichtung von nichttragenden inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – als feuerhemmendes bzw. in einem mindestens feuerhemmenden Bauteil angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.4).

- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Sie sind, sofern erforderlich, für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3 und für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁸ und DIN 1045-2, -2/A1⁹ mindestens der

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
9	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2070

Seite 4 von 12 | 31. Januar 2013

Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3, sind zu beachten.)

einzubauen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende Bauteile sein.

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3040 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei nebeneinander angeordneten Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) Teilflächen von maximal 1322 mm x 2820 mm (Breite x Höhe, maximale Scheibengröße) entstehen.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁰ vom Typ "CONTRAFLAM 30" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), entsprechend Anlage 16 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1201 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Mittel- und Randpfosten sowie U-förmigen Randriegeln, sind spezielle, mit Aussparungen versehene, Profile zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 9).

Für die Pfosten sind Profile nach DIN EN 10162¹¹ aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10346¹² aus der Stahlsorte S250GD+Z140-M-A-C (Werkstoffnummer: 1.0242), $f_{y,k} \geq 240 \text{ N/mm}^2$, mit anzuklebenden Streifen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden (s. Anlagen 4 bis 6 und 9). Die Pfostenprofile sind werkseitig vorzufertigen.

Für die oberen und unteren Randriegel, sog. Decken- und Bodenprofile, sind Profile nach DIN EN 10162¹¹ aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10346¹² aus der Stahlsorte DX51D+Z140-M-A-C (Werkstoffnummer: 1.0226), $f_{y,k} \geq 240 \text{ N/mm}^2$, zu verwenden (s. Anlagen 2, 3, 7 und 8).

Die Mindestabmessungen der Profile betragen

- 23 mm (Ansichtsbreite) x 56 mm x 1,5 mm für die Pfosten,
- 32 mm (Ansichtsbreite) x 58 mm x 1 mm für die Deckenprofile und
- 100 mm (Ansichtsbreite) x 58 mm x 1 mm für die Bodenprofile.

10	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
11	DIN EN 10162:2003-12	Kaltprofile aus Stahl; Technische Lieferbedingungen; Grenzabmaße und Formtoleranzen
12	DIN EN 10346:2009-07	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2070

Seite 5 von 12 | 31. Januar 2013

Weitere Angaben zum konstruktiven Aufbau der Profile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Die Profile müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden. Die Rand- und Mittelpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

2.1.2.2 Im Stegbereich der Pfosten sowie in den Decken- und Bodenprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 sind Streifen aus

- nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A2¹³ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁴) Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹⁵ bzw.
- nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹³ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643

entsprechend Tabelle 1 zu verwenden.

Tabelle 1

Rahmenteil	Bauplattentyp	Anzahl der Streifen	Mindestabmessungen der Streifen, jeweils Breite [mm] x Dicke [mm]
Pfosten	GKF	1	23 x 12,5
Deckenprofil	GKF	2	55 x 12,5 und 55 x 15
Bodenprofil	GKF	5	55 x 12,5 (2 Stück) und 55 x 15 (3 Stück)
	"PROMATECT-H"	1	55 x 15

Die vorgenannten Streifen sind in den Profilen durchgehend anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 6). Die Streifen im Stegbereich der Pfosten sind mit nichtbrennbarem (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹³ Spezialkleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 anzukleben (s. Anlage 4 bis 6).

2.1.2.3 Für die horizontal anzuordnenden Glashalteleisten sind ≥ 17 mm breite Streifen aus ≥ 15 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden, die mit Spanplattenschrauben aus Stahl, $\varnothing \geq 5$ mm, an den Decken- und Bodenprofilen zu befestigen sind (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.2.4 Für die vertikal anzuordnenden Glashalteleisten sind $\geq 1,5$ mm dicke, rechtwinklig abgekantete Profile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10346¹² aus der Stahlsorte S250GD+Z (Werkstoffnummer: 1.0242), $f_{y,k} \geq 240$ N/mm², und mit Schenkellängen ≥ 17 mm (Ansichtsbreite) x 18 mm zu verwenden. Diese sind mit Senkblechschrauben aus Stahl, $\varnothing \geq 3,5$ mm, an den Pfostenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 4 bis 6).

¹³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁴ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

¹⁵ DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2070

Seite 6 von 12 | 31. Januar 2013

- 2.1.2.5 Zusätzlich sind 2 mm dicke stranggepresste Profile nach DIN EN 15088¹⁶, DIN EN 12020-1¹⁷ und DIN EN 12020-2¹⁸ aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 (Werkstoffnummer: 3.3206), Werkstoffzustand T66, zur Bekleidung der Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.2.3 und 2.1.2.4 zu verwenden. Die Profile müssen Außenabmessungen von
- ≥ 32 mm (Ansichtsbreite) x 41 mm (bei horizontaler Anordnung) bzw.
 - ≥ 29 mm (Ansichtsbreite) x 41 mm (bei vertikaler Anordnung)

aufweisen (s. Anlagen 2 bis 6 und 13). In den oberen, horizontal anzuordnenden Profilen sind ≥ 20 mm breite Streifen aus $\geq 12,5$ mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach Abschnitt 2.1.2.2 anzuordnen (s. Anlage 2).

Die stranggepressten Profile sind in den Ecken unter Verwendung von Senkblechschrauben aus Stahl, $\varnothing \geq 4,2$ mm, miteinander zu verbinden (s. Anlage 14).

Die vertikal anzuordnenden Profile sind unter Verwendung von speziellen Haltefedern aus $\geq 0,63$ mm dickem Stahlblech nach DIN EN 10132-4¹⁹ aus der Stahlsorte C75S+LC (Werkstoffnummer: 1.1248) an den Pfosten zu befestigen (s. Anlagen 4 bis 6 und 12).

- 2.1.2.6 Beim seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile entsprechend Anlage 4 sind in den Anschlussfugen ≥ 40 mm breite Streifen aus $\geq 12,5$ mm dicken Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) sind umlaufend 15 mm breite und 1,5 mm dicke Streifen des normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹³ dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix FLEXPRESS 100" (Grundausführung, zusätzlich auf einer Seite mit doppelseitigem Klebeband kaschiert) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1488 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 6).

- 2.1.3.2 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend 12 mm breite und 2 mm dicke, normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹³ Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 6).

- 2.1.3.3 In den Aufnahmenuten der Bekleidungsprofile nach Abschnitt 2.1.2.5 sind umlaufend spezielle Dichtungsprofile²⁰ der Firma Jaeger Bautec GmbH + Co KG, Wölfersheim, einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

- 2.1.3.4 In den Anschlussfugen zwischen den Decken- bzw. Bodenprofilen und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen durchgehend jeweils zwei ≥ 9 mm breite und 8 mm dicke spezielle Vorlegebänder²⁰ der Firma Jaeger Bautec GmbH + Co KG, Wölfersheim, verwendet werden (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben, - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

- | | | |
|----|---|---|
| 16 | DIN EN 15088:2006-03 | Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – technische Lieferbedingungen |
| 17 | DIN EN 12020-1:2008-03 | Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen |
| 18 | DIN EN 12020-2:2008-03 | Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen |
| 19 | DIN EN 10132-4:2003-04 | Kaltband aus Stahl für eine Wärmebehandlung - Technische Lieferbedingungen - Teil 4: Federstähle und andere Anwendungen |
| 20 | Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. | |

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Decken- und Bodenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4,
- Haltefedern nach Abschnitt 2.1.2.5,
- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3 und
- Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.4

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

- 2.2.1.2 Herstellung der werkseitig vorgefertigten Pfostenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1

Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Pfostenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 sind Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 zu verwenden und die Bestimmungen dieser Abschnitte einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

- 2.2.2.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Pfostenprofile nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Pfostenprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden (s. Abschnitt 2.3).

Die werkseitig vorgefertigten Pfostenprofile müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Pfostenprofile für Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-2070
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

- 2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-2070
- Herstellungsjahr:.....

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2070

Seite 8 von 12 | 31. Januar 2013

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Pfostenprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die

- Pfosten-, Decken- und Bodenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- Haltefedern nach Abschnitt 2.1.2.5

ist der Nachweis der Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials durch ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204²¹ zu erbringen.

2.3.1.3 Für die

- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3 und
- Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.4

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204²¹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In jedem Herstellwerk der

- Decken- und Bodenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Pfostenprofile nach Abschnitt 2.2.1.2,
- Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4,
- Haltefedern nach Abschnitt 2.1.2.5,
- Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3 und
- Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.4

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkeigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

2.3.2.2 Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die

- Pfosten-, Decken- und Bodenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1,
- Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- Haltefedern nach Abschnitt 2.1.2.5

außerdem die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

²¹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2070

Seite 9 von 12 | 31. Januar 2013

- Im Herstellwerk sind die Geometrie und die in den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.4 und 2.1.2.5 geforderten Abmessungen durch regelmäßige Messungen zu prüfen.
 - Bei jeder Materiallieferung sind die in den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.4 und 2.1.2.5 geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zu überprüfen.
- 2.3.2.3 Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung**3.1 Allgemeines**

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben, die Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geltenden Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.2 und 3.3) aufgenommen werden können.

3.2 Einwirkungen

3.2.1 Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

3.2.2 Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1²² (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1²²

- sind ggf. die Einwirkungen nach DIN 1055-3²³ für Horizontallasten und nach DIN 1055-4²⁴ für Windlasten zu berücksichtigen,

²²

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"²⁵ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV²⁵) erfolgen.

3.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁶ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/1, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁶ nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

3.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"²⁶ zu beachten.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

3.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

3.4 Wärme- und Schallschutz

Es gelten die "Richtlinie über Fenster und Fenstertüren - FenTÜR -"²⁷ und die "Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen - RaFenTÜR -"²⁸ für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand sinngemäß.

Die für den jeweiligen Anwendungsfall nachgewiesenen Eigenschaften für die Brandschutzverglasung sind (z. B. gemäß dem Muster in Anlage 18) aufzulisten und dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Übereinstimmungsbestätigung nach Abschnitt 4.4 auszuhändigen.

23	DIN 1055-3:2006-03	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten
24	DIN 1055-4:2005-03	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 4: Windlasten
25	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV); Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 2/2003
26	TRLV:2006-08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Schlussfassung August 2006; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 3/2007
27	FenTÜR	Richtlinie für Fenster und Fenstertüren - FenTÜR -; veröffentlicht in der Bauregelliste, in der jeweils geltenden Ausgabe; s. www.dibt.de
28	RaFenTÜR	Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen - RaFenTÜR -; veröffentlicht in der Bauregelliste, in der jeweils geltenden Ausgabe; s. www.dibt.de

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.3.3 und 2.1.3.4 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind werkseitig vorgefertigte Mittel- und Randpfosten nach Abschnitt 2.2.1.2 sowie Decken- und Bodenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 mit eingelegten Streifen aus Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 9). Die Verbindung der Pfosten mit den Riegeln ist als Klemmverbindung auszuführen, wobei die Pfosten in die Decken- und Bodenprofile zu stellen sind (s. Anlage 10).

4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 sind unter Verwendung von Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.3 in Abständen ≤ 300 mm an den Decken- und Bodenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 2 und 3).

Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 sind unter Verwendung von Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.4 in Abständen ≤ 500 mm an den Pfostenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 4 bis 6).

Die zusätzlich zur Bekleidung der vorgenannten Glashalteleisten zu verwendenden Profile nach Abschnitt 2.1.2.5 sind mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.2.5 zu einem Rahmen zusammenzufügen (s. Anlage 14) und mit Haltefedern nach Abschnitt 2.1.2.5, die in Abständen ≤ 300 mm in den Aussparungen der Pfosten einzuklemmen sind, zu befestigen (s. Anlagen 4 bis 6, und 12).

4.2.2 Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei 15 mm breite und ca. 3 mm dicke Klötzchen vom Typ "Flammi" abzusetzen (s. Anlage 3).

4.2.2.2 Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den Rahmenprofilen (im Falzgrund) sind umlaufend Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 6).

In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 6).

In den Aufnahmenuten der Bekleidungsprofile nach Abschnitt 2.1.2.5 sind umlaufend Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

4.2.2.3 Der Glaseinstand der Scheiben in den horizontal anzuordnenden Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.3 muss längs aller Ränder $\geq 12,5$ mm betragen (s. Anlagen 2 und 3).

Der Glaseinstand der Scheiben in den vertikal anzuordnenden Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 muss längs aller Ränder ≥ 14 mm betragen (s. Anlagen 4 bis 6).

4.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7²⁹ bzw. DAST-Richtlinie 022³⁰ bzw. DIN V 4113-3³¹). Sofern danach nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Anschluss an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm umlaufend zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 4 und 6).

4.3.2 Fugenausbildung

Bei Ausführung des seitlichen Anschlusses entsprechend Anlage 4, sind in den Anschlussfugen Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach Abschnitt 2.1.2.6 zu verwenden, die gemäß Abschnitt 4.3.1 zu befestigen sind.

Bei Ausführung des seitlichen Anschlusses entsprechend Anlage 6, sind die Anschlussfugen mit nichtbrennbarer³² Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss, vollständig auszufüllen.

In den Anschlussfugen zwischen den Decken- bzw. Bodenprofilen und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind durchgehend jeweils zwei Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.4 zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 17, ggf. in Verbindung mit Anlage 18). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

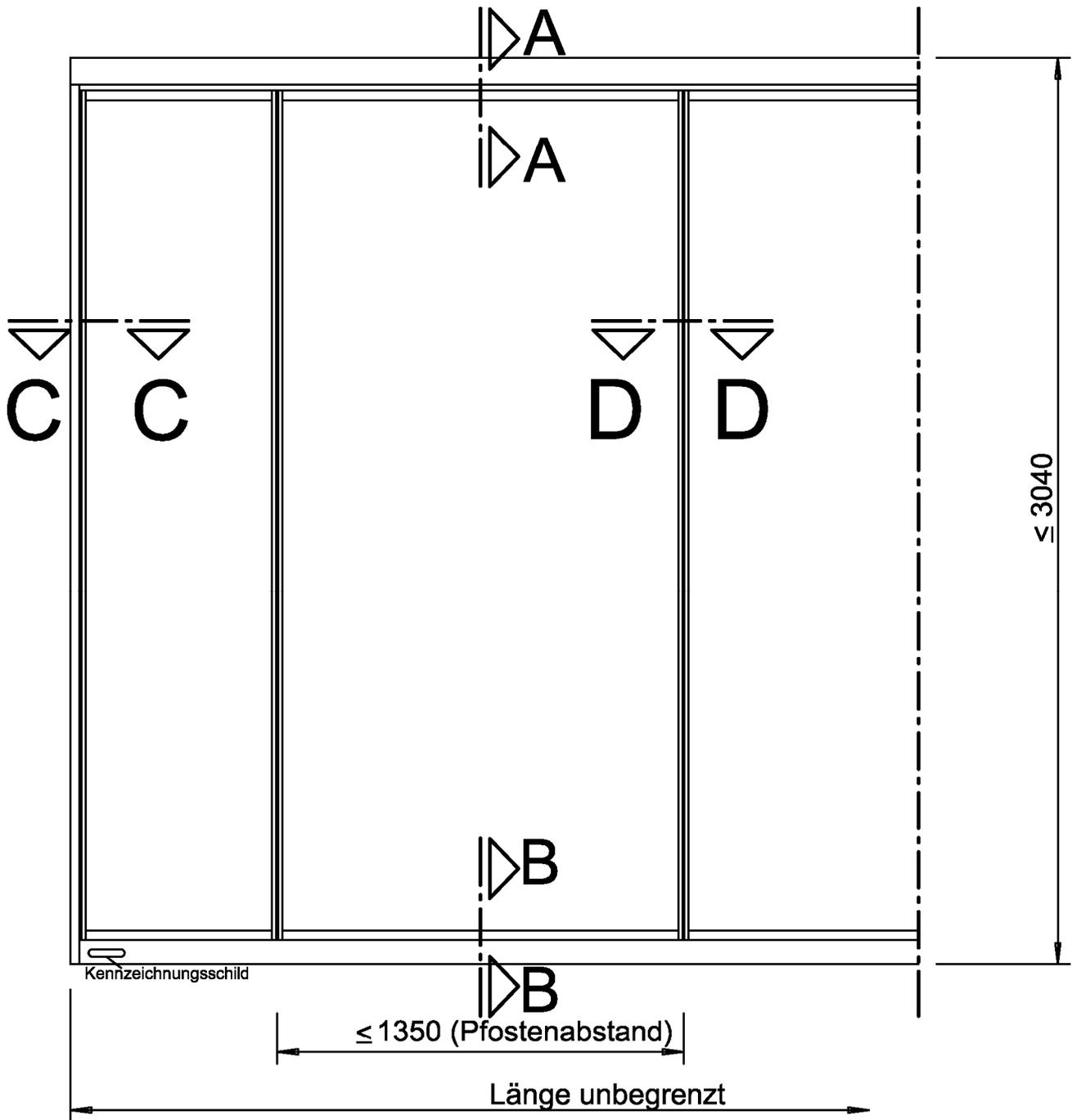
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

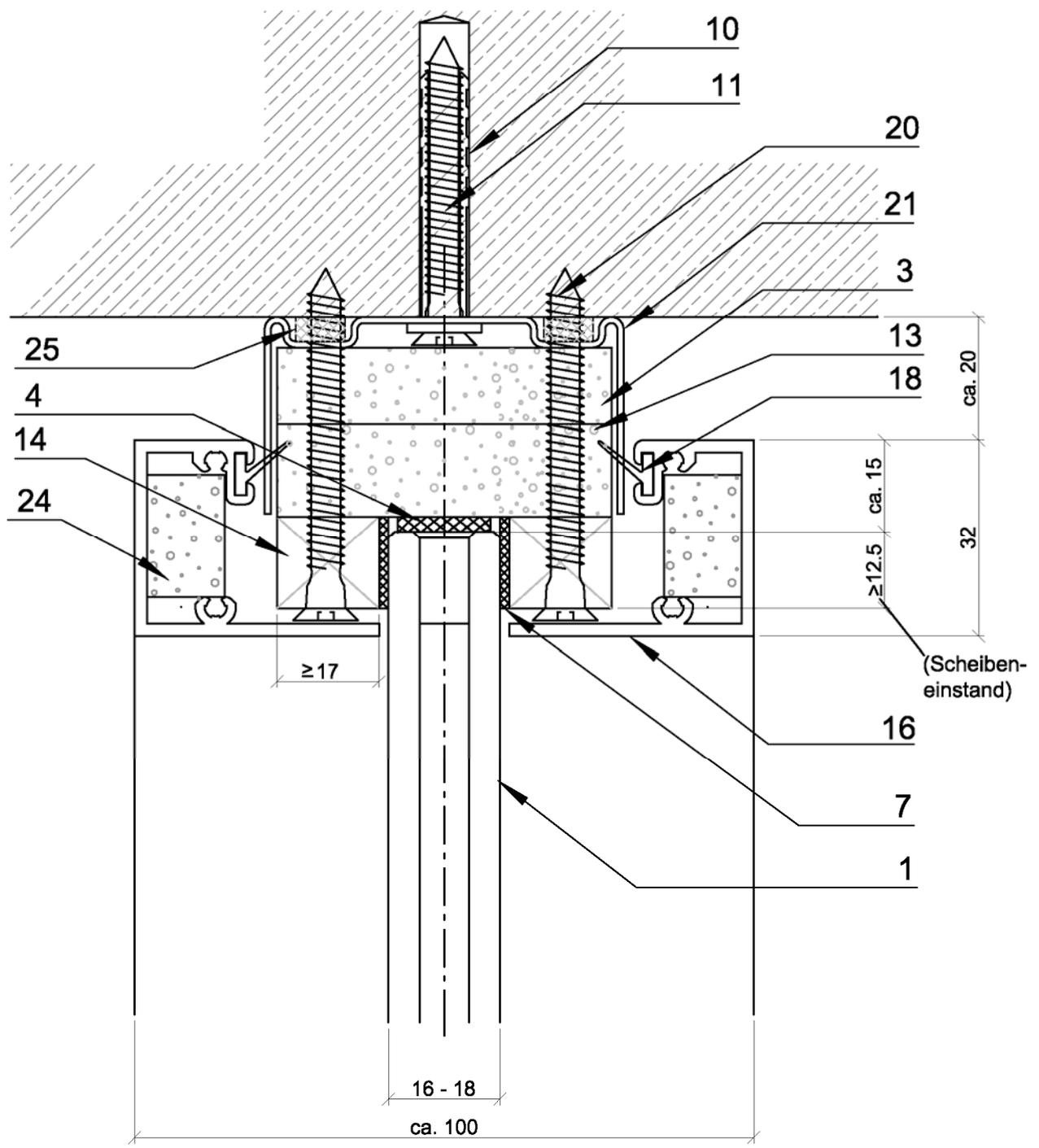
29	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
30	DAST-Richtlinie 022:2009-08	Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen (Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf)
31	DIN V 4113-3:2003-11	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation
32	Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, (in der jeweils geltenden Ausgabe; s. www.dibt.de)	



Scheiben: "SGG CONTRAFLAM 30" entsprechend Anlage 16,
 max. zul. Abmessungen: 1322 mm (Breite) x 2820 (Höhe)

Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 -13	Anlage 1
Ansicht	



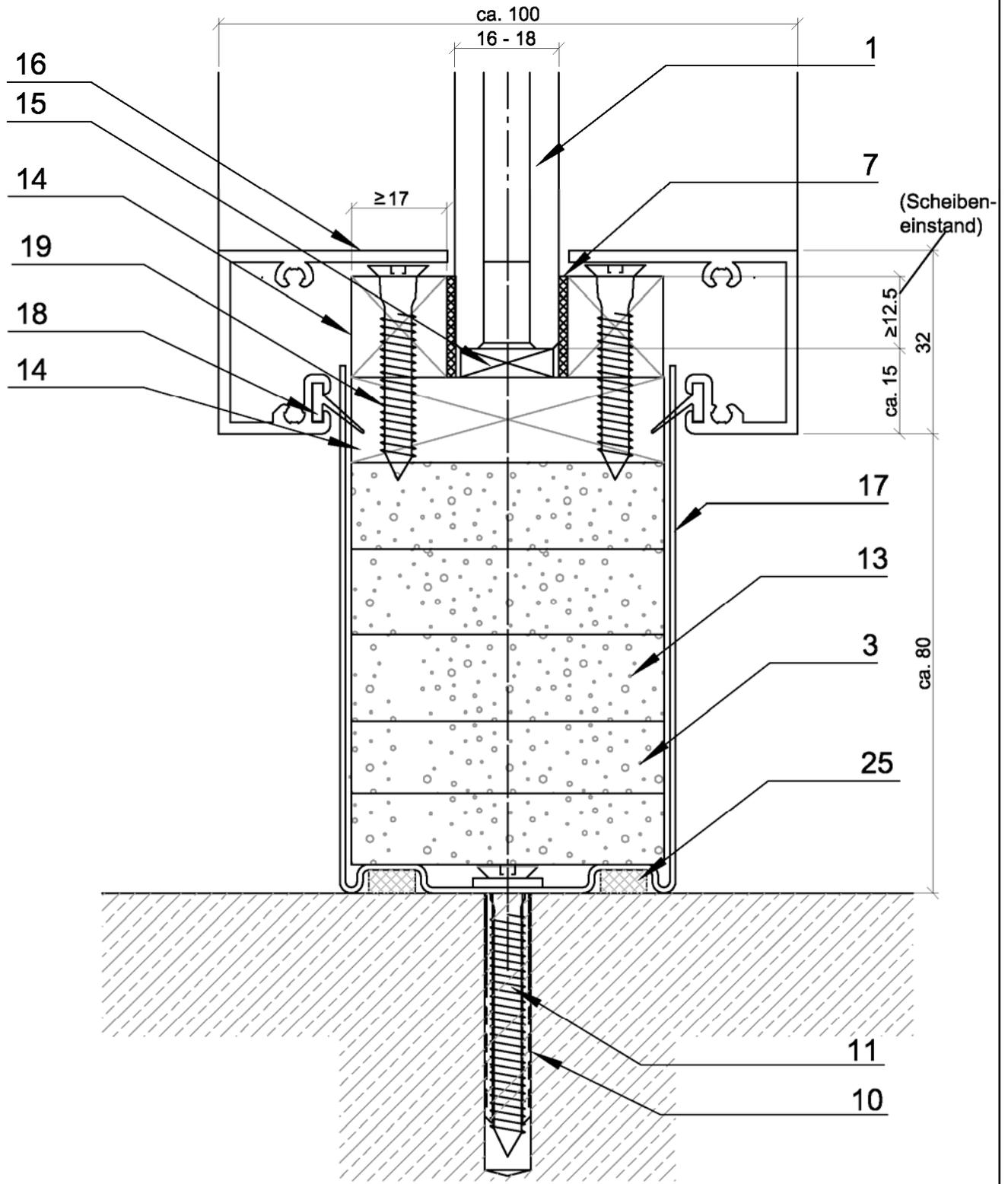
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

Anlage 2

Schnitt A - A

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2070

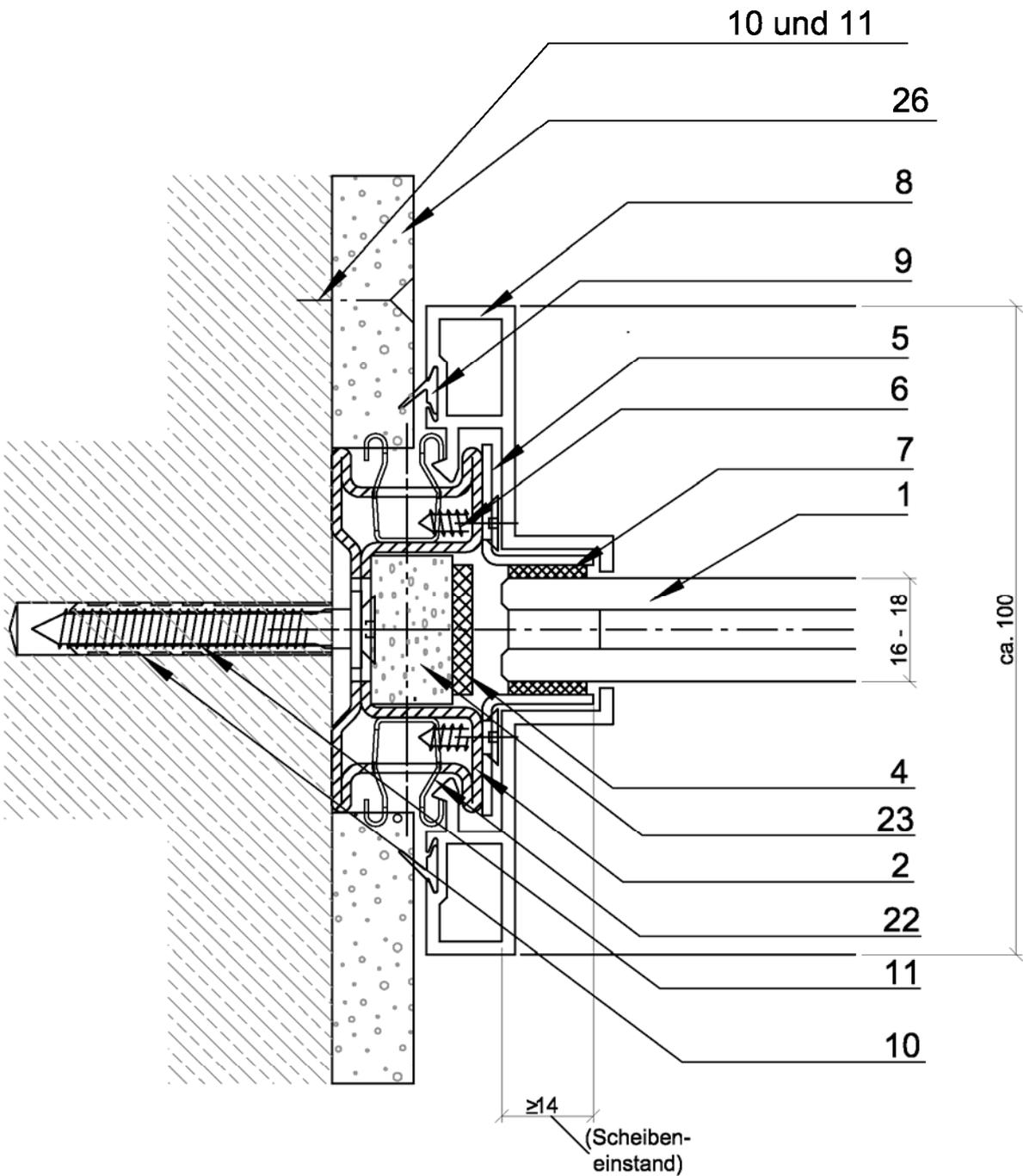


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

Anlage 3

Schnitt B-B

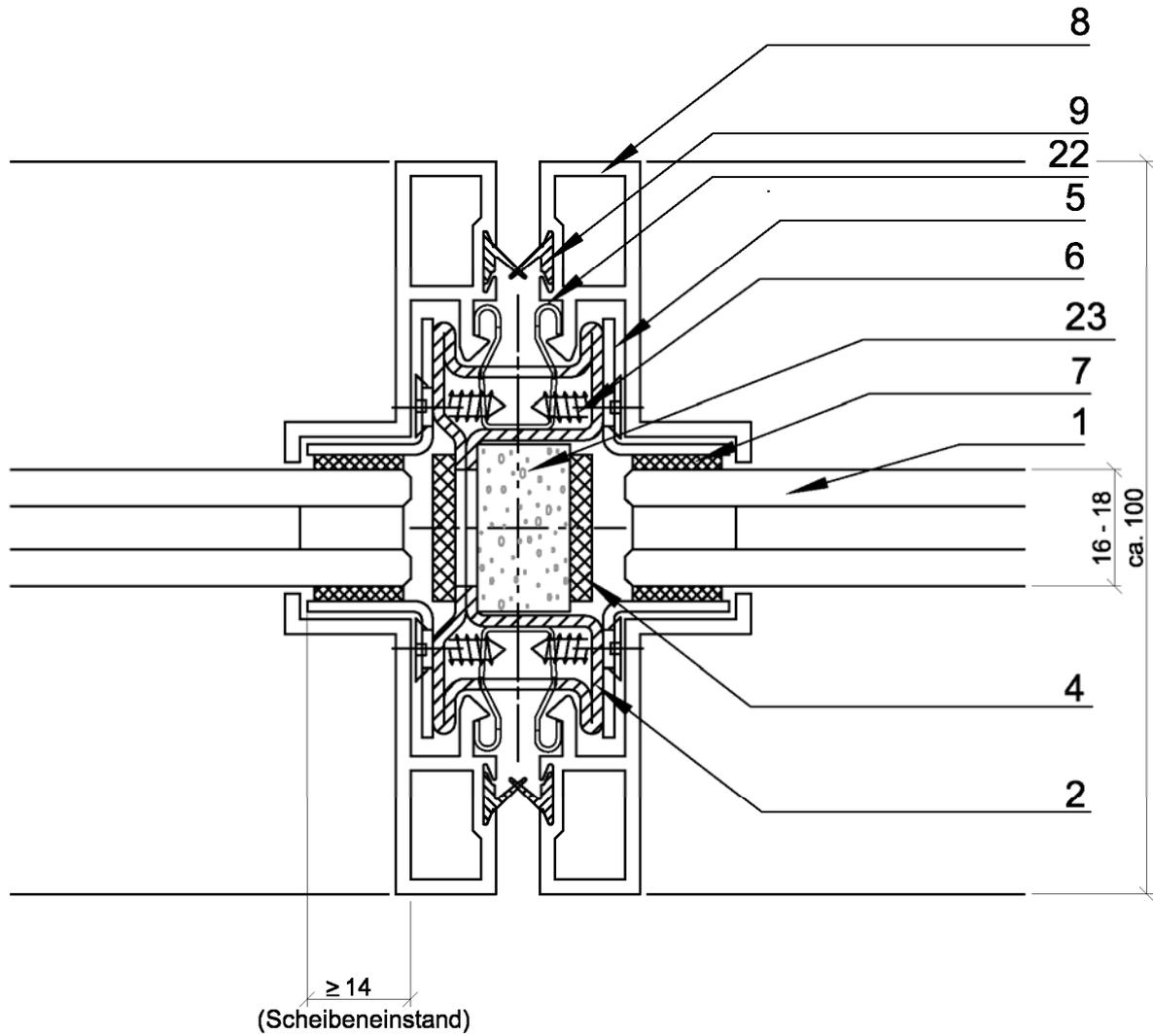


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

Anlage 4

Schnitt C-C

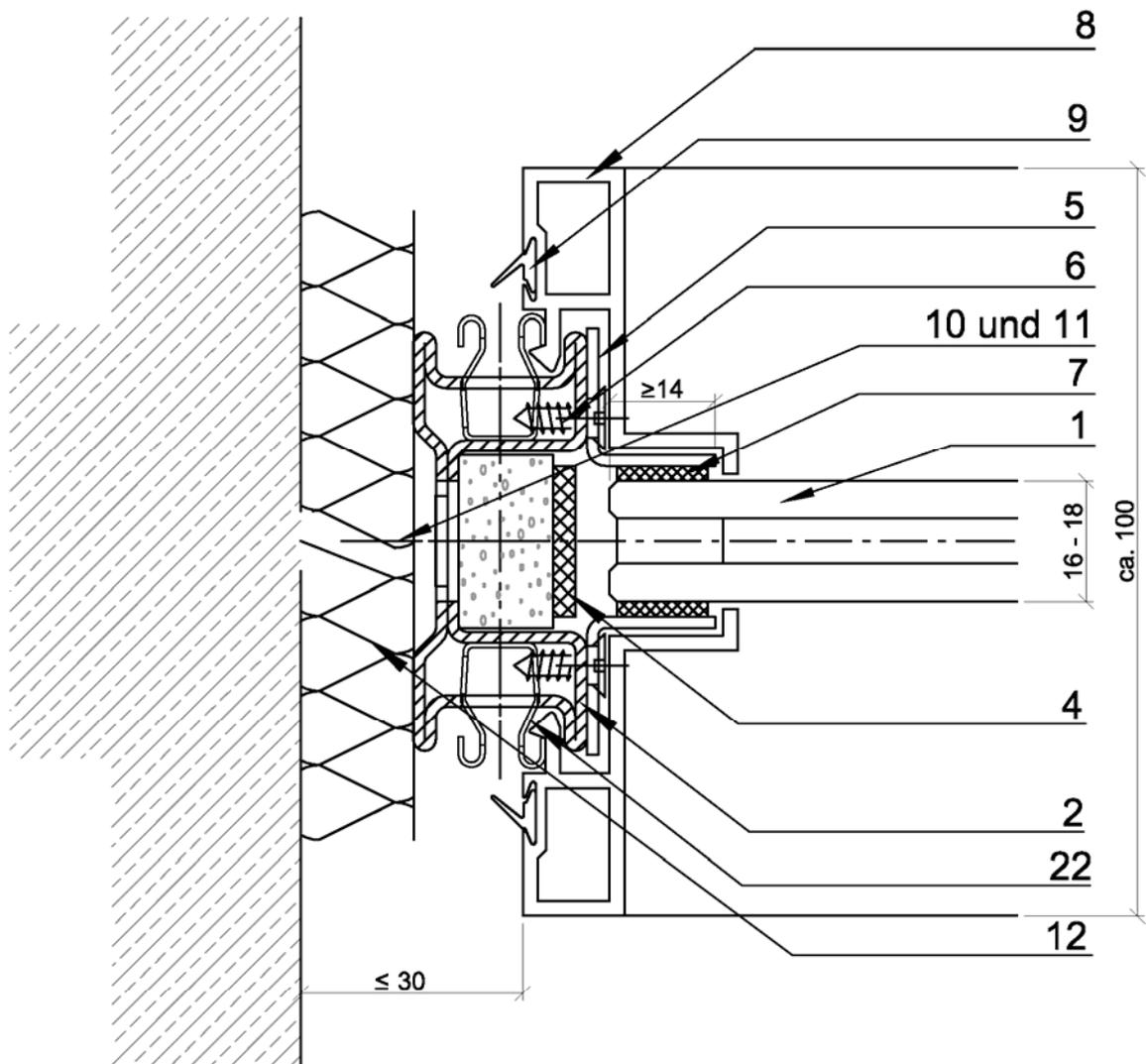


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

Anlage 5

Schnitt D - D



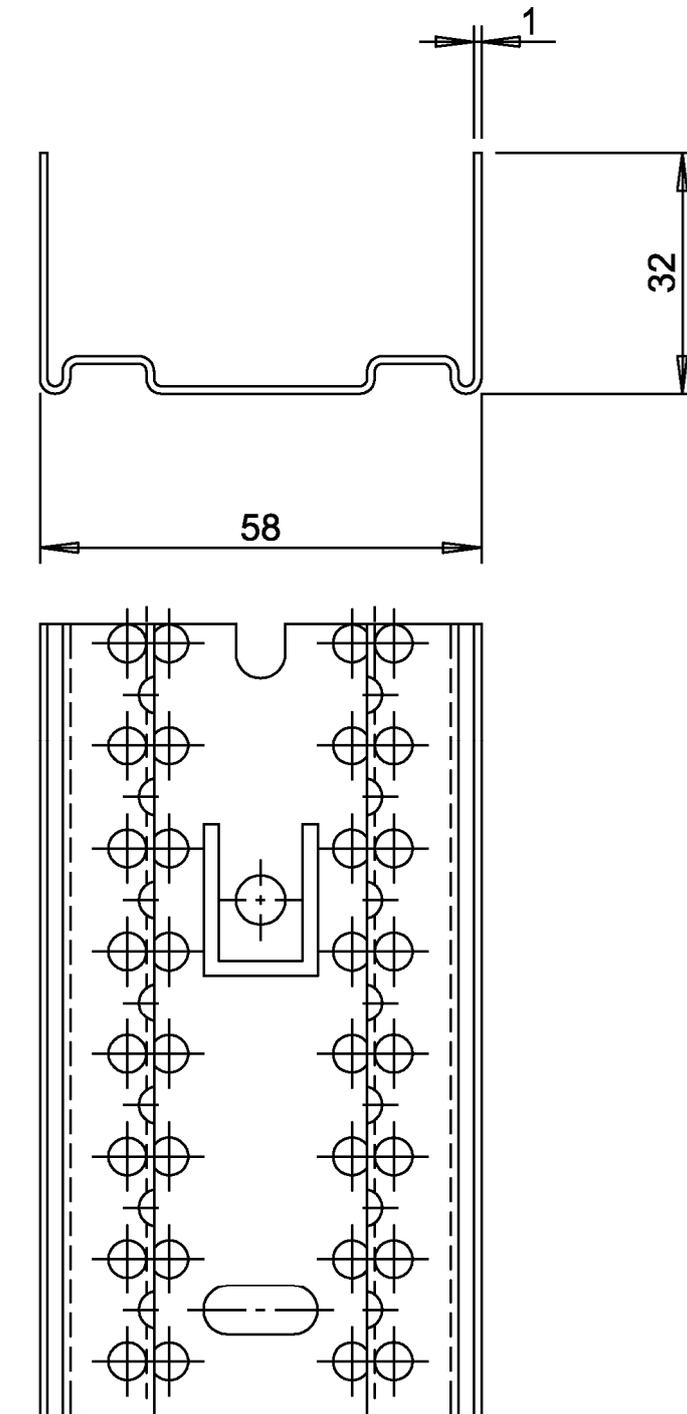
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

Anlage 6

Schnitt C - C, Variante

Pos. 21



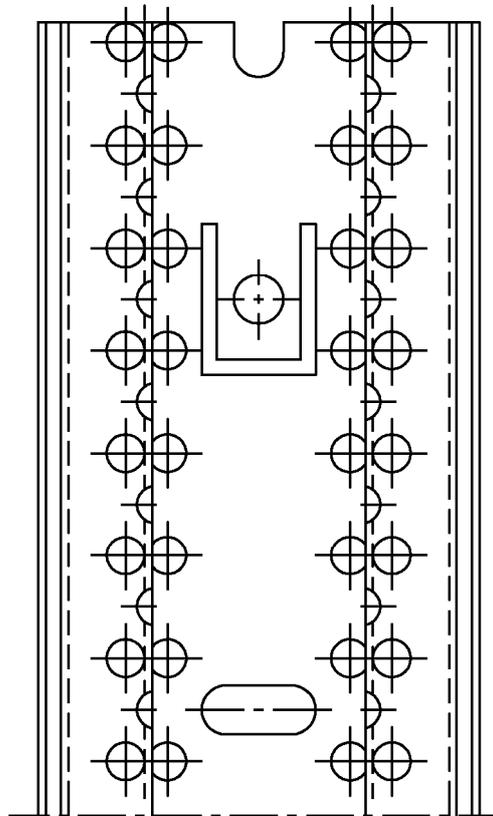
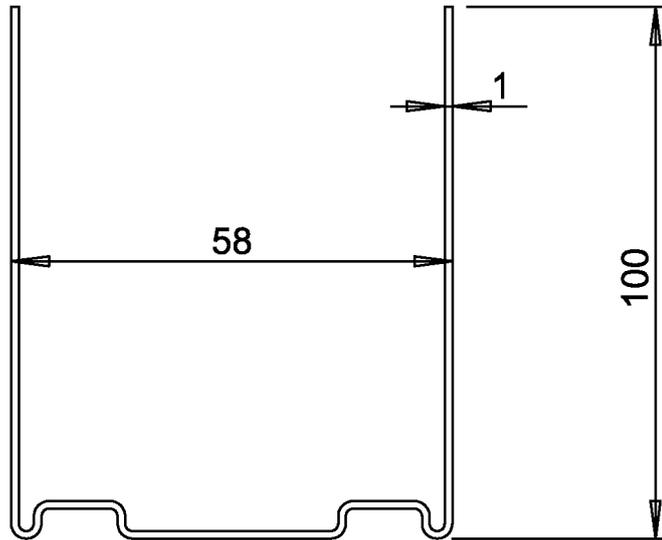
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

Anlage 7

Deckenprofil

Pos.17



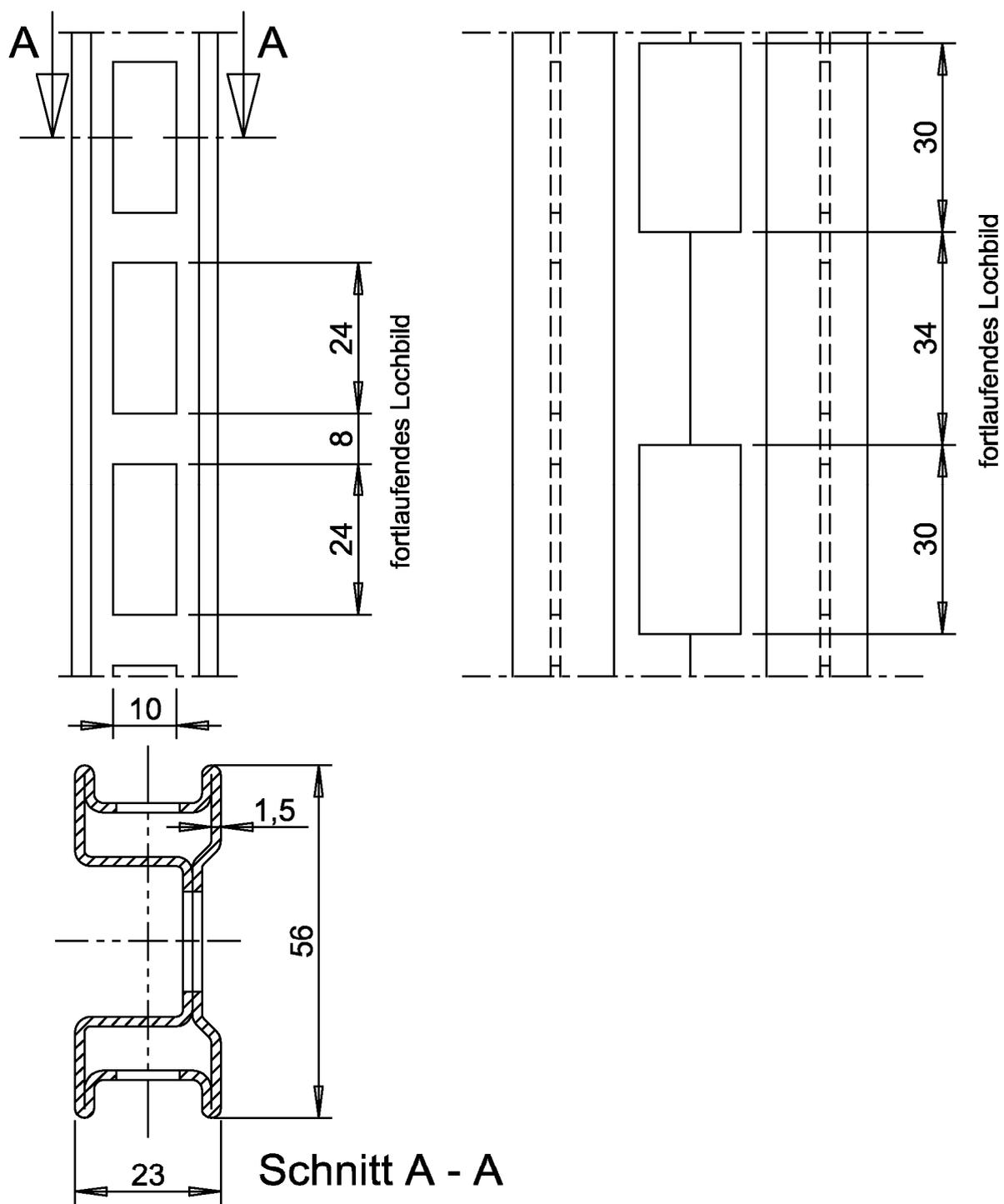
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

Anlage 8

Bodenprofil

Pos. 2



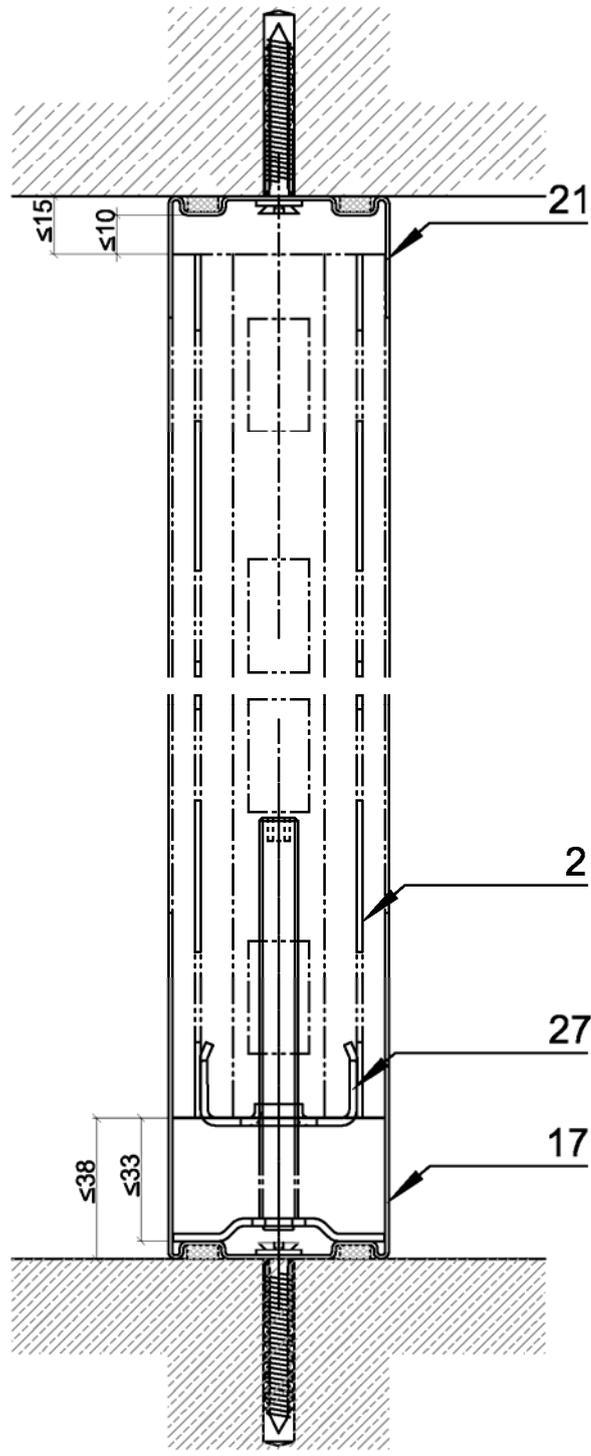
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

Anlage 9

Pfosten

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2070



Maße in mm

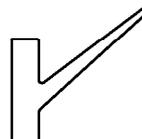
Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

Anlage 10

Höhenverstellbarer Pfostenfuß



Pos. 9



Pos. 18

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2070

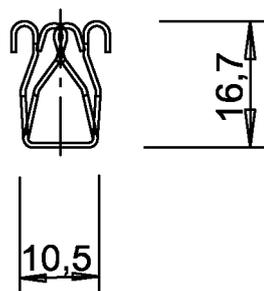
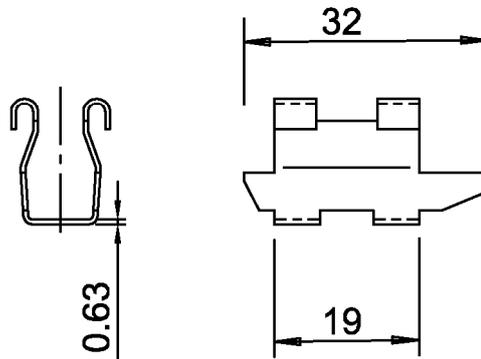
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

Anlage 11

Dichtungsprofile

Pos. 22



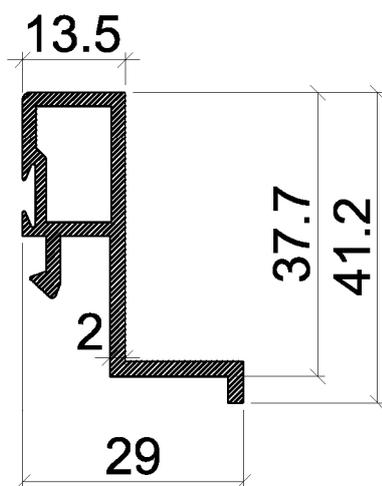
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

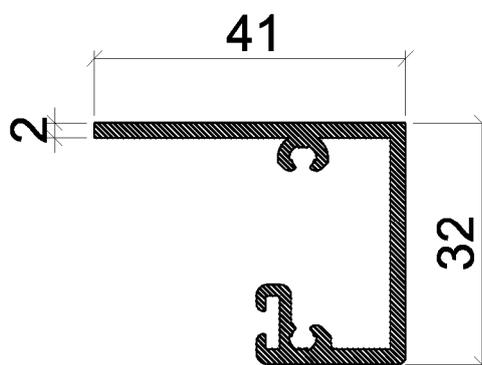
Anlage 12

Federblech - Haltefeder

Pos. 8



Pos. 16



Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

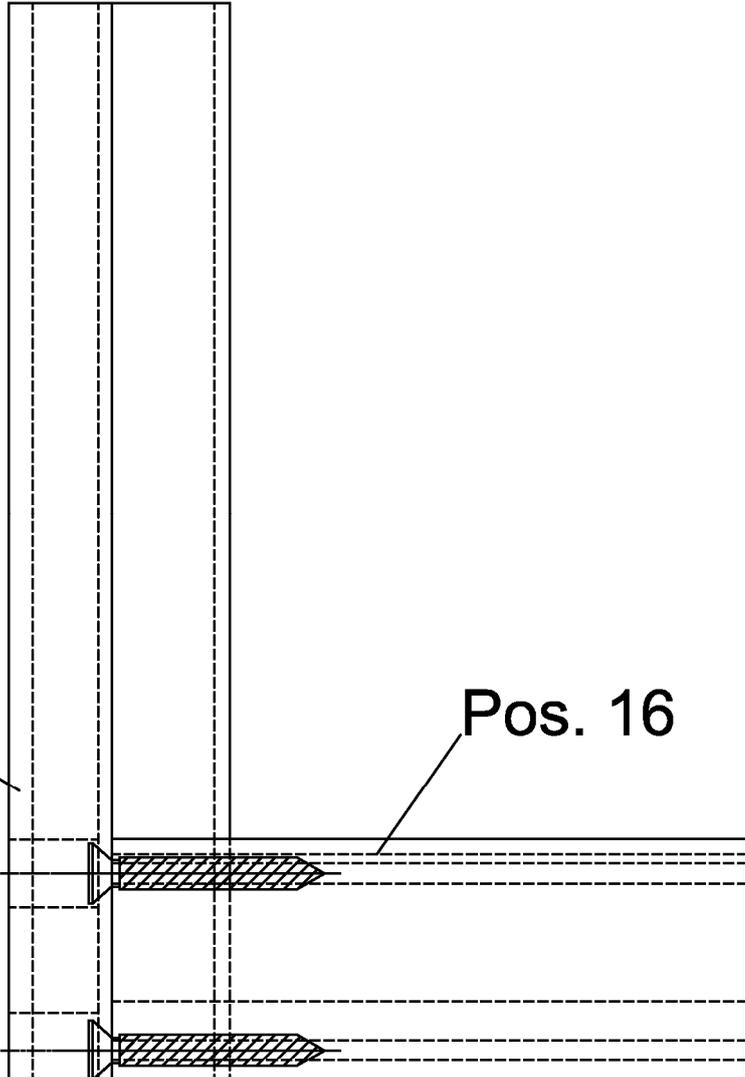
Anlage 13

Bekleidungsprofile

Pos. 8

Pos. 16

Senkblech Schrauben
4,2 x 32
DIN 7982 (ISO 7050)
Form C mit Spitze PH



Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13

Anlage 14

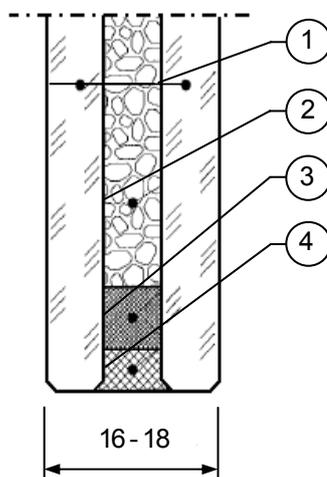
Eckverbindung der Bekleidungsprofile

Pos.	Bezeichnung/ Material/ Abmessungen	Dicke, mm	Baustoffklassifizierung, bzw technische Regel, bzw Verwendbarkeitsnachweis,
1	SGG Contraflam 30	16 - 18	siehe Z- 19.14-1201
2	Pfostenprofil, FVZS250GD + Z140 MAC, 23 x 56 mm	1,5	siehe Anlage 9
3	GKF 55 mm breite Streifen	12,5	DIN 18180
4	Kerafix Flexpress 100 15 x 1,5		Z-19.11-1488
5	Stahlwinkel 18 x 17, S250 GD + Z	1,5	aus Blech nach DIN EN 10346
6	Senkblechschraube, Stahl, 3,5 x 12		a < 500 mm
7	Kerafix 2000, 12 x 2 mm		P- 3074/3439 - MPA BS
8	Aluprofil, ENAW 6060	2	DIN EN 15088
9	Dichtungsprofil		*
10	Zugelassener Dübel		a < 500 mm
11	Spanplattenschraube 5 x 50		aus Stahl
12	Nichtbrennbare Mineralwolle, Ts > 1000 °C		Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/ A2- S1, d0
13	GKF, 55 mm breite Streifen	15	DIN 18180
14	Promatect-H, 55 mm breiter Streifen	15	P-MPA-E-00-643
15	Flammi Verglasungsklotz, 3 x 15 x 50		
16	Aluprofil, ENAW 6060	2	DIN EN 15088
17	Bodenprofil, FVZDX51D+Z140MAC, Stahl- U 100x58x100x1 mm		Siehe Anlage 8
18	Lippendichtung (Dichtungsprofil)		*
19	Spanplattenschraube 5 x 40		Stahl a < 300 mm
20	Spanplattenschraube 5 x 60		Stahl a < 300 mm
21	Deckenprofil, FVZDX51D+Z140MAC, Stahl- U 32x58x32x1 mm		Siehe Anlage 7
22	Haltefeder aus C75 S+LC,	0,63	a < 300 mm
23	23 mm breite Streifen aus GKF	12,5	DIN 18180, Streifen eingeklebt mit Promat- Kleber K84
24	GKF- Streifen, 20 mm breit	12,5	DIN 18180
25	Vorlegeband 8 x 9 mm		*
26	GKF- Streifen, > 40 mm breit	12,5	DIN 18180
27	Höhensteller		aus Stahl

* Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102 - 13	Anlage 15
Positionsliste	

Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30"



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
 ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
 (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
 (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

Maße in mm

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 16

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....

- Datum der Herstellung:

.....

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- Die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n),
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält und
- die gemäß dem Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung deklarierten Werte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ermittelt wurden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 17

Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird erklärt, dass für die **Brandschutzverglasung(en)** der
 Feuerwiderstandsklasse die deklarierten Werte

1. des Wärmeschutzes nach Abschnitt 3.3:

- Nennwert U_w des Wärmedurchgangskoeffizienten: $W/(m^2 K)$
- Korrekturwerte $\Sigma \Delta U_w$: $W/(m^2 K)$
- Bemessungswert g
des Gesamtenergiedurchlassgrades der Scheiben:
- Lichttransmissionsgrad τ_v

2. des Schallschutzes nach Abschnitt 3.3:

- Rechenwert des bewerteten Schalldämm- Maßes $R_{w,R}$: dB
(unter der Berücksichtigung des Vorhaltemaßes von 2 dB)

3. der Gebrauchstauglichkeit:

- Luftdurchlässigkeit
nach DIN EN 12207:2000-06: Klasse

4. der zusätzlichen Eigenschaften der Gebrauchstauglichkeit

- Widerstandsfähigkeit bei Windlast
nach DIN EN 12210:2003-08: Klasse

in Übereinstimmung mit den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. für die/das in der Übereinstimmungserklärung genannte Baustelle bzw. Gebäude
 ermittelt bzw. aufgestellt wurden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige
 Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "SW 100 G F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster Beiblatt für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 18